



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang

Moers, den 14. März 2024

Nr. 6

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers - Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 04.03.2024
2. Bekanntmachung der Stadt Moers - Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben MOF 3, VRR, Erneuerung der Verkehrsstation Trompet
3. Bekanntmachung der Stadt Moers - Bekanntmachung über die Änderung des Geltungsbereiches, die Durchführung im beschleunigten Verfahren sowie die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 213, Kapellen (Im Bruckschefeld)
4. Bekanntmachung der Stadt Moers - Bekanntmachung über die Änderung des Geltungsbereiches sowie die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 220, Moers (Unterwallstraße)
5. Bekanntmachung der Stadt Moers - Bekanntmachung über die Änderung des Geltungsbereiches sowie die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 221, Moers (Moerser Benden / Nordring)
6. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
7. Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Schlosstheater Moers GmbH zum 31.12.2022
8. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
9. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Kapellen II
10. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Rheim-Utfort
11. Bekanntmachungen der Deichschau 2024
12. Tagesordnung der 25. Sitzung des Rates am 20.03.2024

VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

vom 04.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Moers am 15.02.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Mitte an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

07.04.2024, 06.10.2024, 06.04.2025 sowie am 05.10.2025

Der Bereich Moers-Mitte wird begrenzt durch die Hanckwitzstraße Ecke Uerdinger Straße, Meerstraße Ecke Im Rosenthal, Klever Straße Ecke Homberger Straße, Neustraße Ecke Krefelder Straße sowie Wilhelm-Schroeder-Straße
Ecke Rheinberger Straße.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Dieser Verordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Moers, den 04.03.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Arndt
Beigeordneter

Bekanntmachung

über die Auslegung

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
MOF 3, VRR, Erneuerung der Verkehrsstation Trompet
(Geschäftszeichen: 64136-641pa/048-2023#115)

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Verkehrsstation Duisburg Trompet zum Gegenstand. Dabei werden die Bahnsteige am Gleis 1 und 2 erneuert und ein barrierefreier Zugang zum Bahnsteig am Gleis 2 hergestellt. Die Bahnsteige werden auf 76 cm über Schienenoberkante erhöht und die Nutzlängen auf 170 m angepasst. Die vorhandene Personenunterführung wird umgebaut. Sie erhält neue Einhausungen und zwei Aufzügen zur Barrierefreiheit. Die Bahnsteiganpassungen bedingen die Anpassung des Gleises 2 auf einer Länge von ca. 570 m.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG, I.SP-W-IV 12 vormals DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 20.12.2023 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Duisburg und Moers beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.01.2024 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 25.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024 (einen Monat) bei der Stadtverwaltung Moers (Adresse: Rathausplatz 1 (altes Rathaus) 47441, Moers, Zimmer 2.025) während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Dienstag	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Freitag	von 08:30 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/anhoeerung zugänglich gemacht. Für den Beginn der Einwendungsfrist ist die Veröffentlichung im Internet maßgeblich. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 08.05.2024 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und auf der

Amtsblatt der Stadt Moers – 14.03.2024 – Nr. 6

Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/daten-schutzhinweise>.

.....
Datum

.....
Der Bürgermeister

Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Bekanntmachung der Stadt Moers

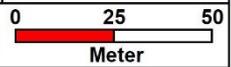
Bebauungsplan Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld)

- I. Änderung des Geltungsbereiches**
- II. Durchführung im beschleunigten Verfahren**
- III. Öffentliche Auslegung**



© Kreis Wesel – Vermessung und Kataster

M 1:1000



Übersichtskarte zum Geltungsbereich

I. Änderung des Geltungsbereiches

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 beschlossen:

den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 213, Kapellen (Im Bruckschefeld) zu ändern und um das Flurstück 3059 (teilweise) der Flur 11, Gemarkung Kapellen zu ergänzen und um das Flurstück 3132 (teilweise) der Flur 11, Gemarkung Kapellen zu reduzieren.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 beschlossen:

die Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

III. Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 beschlossen:

den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld) mit dessen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile des Friedhofes Kapellen sowie der Straße ‚Im Bruckschefeld‘ und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den nördlichen Gehweg an der Straße ‚Im Bruckschefeld‘,
- im Osten durch die rückwärtige Bebauung der Straße ‚Im Bruckschefeld‘,
- im Süden durch den Friedhof Kapellen,
- im Westen durch rückwärtige Bebauung an der Bendmannstraße.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld) hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt (s. Anlage 1).

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 213 mit dessen Begründung wird in der Zeit vom

22.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024

im Internet auf den folgenden Seiten veröffentlicht:

<https://www.moers.de/rathaus-politik/aktuelles/oeffentlichkeitsbeteiligungen>
<https://beteiligung.nrw.de/portal/moers/beteiligung/themen>

Ergänzend wird der Entwurf des Bebauungsplanes während des o.g. Zeitraums auch im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.027, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis donnerstags	08:30 bis 12:00 Uhr	und	14:00 bis 16:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen können bis zum Ende des Beteiligungszeitraums abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden, das heißt per E-Mail an bauleitplanung@moers.de. Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden: schriftlich oder mündlich zur Niederschrift.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Hinweise:

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, können wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse speichern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **29.02.2024** gefasste Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches, der Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 07.03.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 220 der Stadt Moers, Mitte (Unterwallstraße)

I. Änderung des Geltungsbereichs

II. Öffentliche Auslegung



Übersichtskarte zum Geltungsbereich

I. Änderung des Geltungsbereichs

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25.01.2024 beschlossen:

den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 220 der Stadt Moers, Mitte (Unterwallstraße) zu ändern und um das Flurstück 625 des Flurs 4, Gemarkung Moers, zu reduzieren sowie das Flurstück 611 (teilweise) hinzuzunehmen.

II. Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25.01.2024 beschlossen:

den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 220 der Stadt Moers, Mitte (Unterwallstraße) mit dessen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich des Innenstadtbereichs von Moers und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Wall- und Grabenanlage,
- im Osten durch die Fläche des Rathauses der Stadt Moers,
- im Süden durch die Unterwallstraße,
- im Westen durch den Moersbach.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um das Flurstück 625 der Flurs 4, Gemarkung Moers reduziert, da hier im Rahmen des Verfahrens kein Regelungsbedarf besteht. Gleichzeitig wird der Geltungsbereich um den westlichen Teilbereich des Flurstücks 611 des Flurs 4, Gemarkung Moers erweitert, da der dort vorhandene öffentliche Fußweg im Rahmen des Verfahrens mit geregelt werden soll.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 220 der Stadt Moers, Mitte (Unterwallstraße) hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt (s. Anlage 1).

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 220 mit dessen Begründung wird in der Zeit vom

22.03.24 bis einschließlich 26.04.24

im Internet auf den folgenden Seiten veröffentlicht:

<https://www.moers.de/rathaus-politik/aktuelles/oeffentlichkeitsbeteiligungen>
<https://beteiligung.nrw.de/portal/moers/beteiligung/themen>

Ergänzend wird der Entwurf des Bebauungsplanes während des o.g. Zeitraums auch im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.019, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis donnerstags	08:30 bis 12:00 Uhr	und	14:00 bis 16:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:00 Uhr		

Amtsblatt der Stadt Moers – 14.03.2024 – Nr. 6

zu jedermanns Einsicht zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen können bis zum Ende des Beteiligungszeitraums abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden, das heißt per E-Mail an bauleitplanung@moers.de. Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden: schriftlich oder mündlich zur Niederschrift.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Hinweise:

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, können wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse speichern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **25.01.2024** gefasste Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches, der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 07.03.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

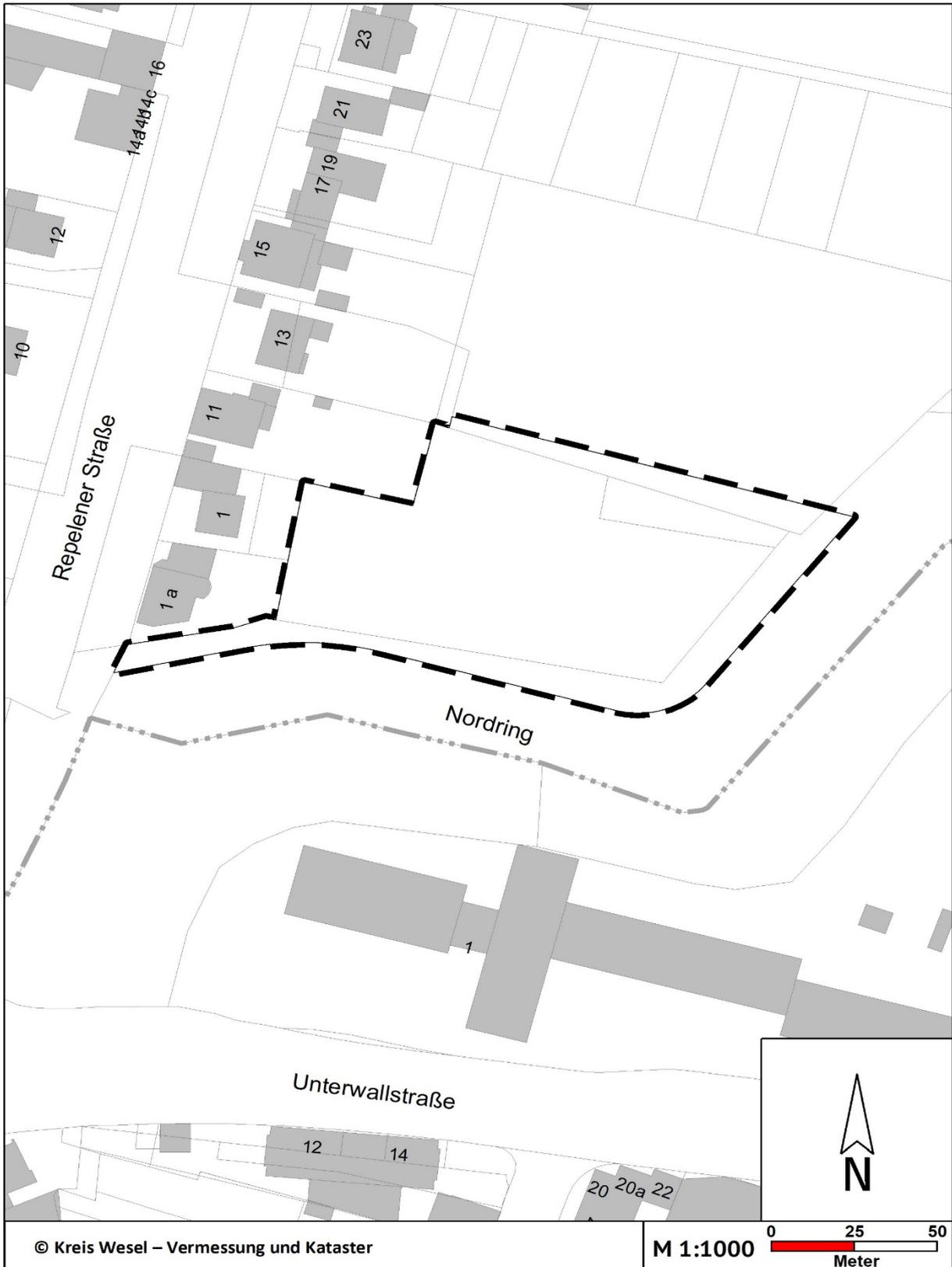
Kamp
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 221 der Stadt Moers, Mitte (Moerser Benden/Nordring)

I. Änderung des Geltungsbereiches

II. Öffentliche Auslegung



Übersichtskarte zum Geltungsbereich

I. Änderung des Geltungsbereichs

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25.01.2024 beschlossen:

den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 221 der Stadt Moers, Mitte (Moerser Benden/Nordring) zu ändern und (teilweise) um die Flurstücke 582 und 643 des Flurs 3, Gemarkung Moers, zu erweitern.

II. Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25.01.2024 beschlossen:

den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 221 der Stadt Moers, Mitte (Moerser Benden/Nordring) mit dessen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 221 liegt nördlich des Innenstadtbereichs von Moers und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Parkplatz Mühlenstraße,
- im Osten durch den Parkplatz Mühlenstraße,
- im Süden durch die Wall- und Grabenanlage,
- im Westen durch die Bestandsbebauung an der Repelener Straße.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich im Süden und im Südwesten des Plangebietes bis zur Mittelachse der Straße Nordring und bis an die Repelener Straße erweitert, um hier einen Gehweg zu planen und die erforderlichen Anpassungen der Straße vornehmen zu können. Zudem wurde der Geltungsbereich nach Norden hin um einen ca. 346 m² großen Streifen erweitert, um die Bebaubarkeit des Grundstücks zu verbessern.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 221 der Stadt Moers, Mitte (Unterwallstraße) hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 221 mit dessen Begründung wird in der Zeit vom

22.03.24 bis einschließlich 26.04.24

im Internet auf den folgenden Seiten veröffentlicht:

<https://www.moers.de/rathaus-politik/aktuelles/oeffentlichkeitsbeteiligungen>
<https://beteiligung.nrw.de/portal/moers/beteiligung/themen>

Ergänzend wird der Entwurf des Bebauungsplanes während des o.g. Zeitraums auch im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.019, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis donnerstags	08:30 bis 12:00 Uhr	und	14:00 bis 16:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht zur Verfügung gestellt.

Amtsblatt der Stadt Moers –14.03.2024 – Nr. 6

Stellungnahmen können bis zum Ende des Beteiligungszeitraums abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden, das heißt per E-Mail an bauleitplanung@moers.de . Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden: schriftlich oder mündlich zur Niederschrift.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Hinweise:

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, können wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse speichern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **25.01.2024** gefasste Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches, der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 07.03.24

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Beigeordneter

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH hat am 13.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- | | |
|--|--|
| 1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von und einem Jahresüberschuss von fest. | 109.398.688,42 €
242.680,54 € |
|--|--|

Der Bilanzgewinn von 218.380,54 € sowie ein zusätzlicher, durch Auflösung der Anderen Gewinnrücklagen finanzierter Betrag in Höhe von 381.619,46 €, werden wie folgt verwendet:

Dividendenzahlung 600.000,00 €

Die Gesellschafterversammlung beschließt weiterhin, dass die Dividendenzahlungen unter der Bedingung stehen, dass die Ausschüttungsbeträge, vermindert um die kapitalertragsteuerliche Belastung der Stadt Moers sowie den von der Stadt Moers auf die Ausschüttung zu zahlenden Solidaritätszuschlag, wieder bei der Gesellschaft als Einlage in die Kapitalrücklage eingelegt werden.

- 2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VINKEN•GÖRTZ•LANGE UND PARTNER, Duisburg, hat am 05.07.2023 der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2022 den als Anlage beigefügten **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §

317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prü-

Amtsblatt der Stadt Moers –14.03.2024 – Nr. 6

fungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Duisburg, 5. Juli 2023

VINKEN•GÖRTZ•LANGE UND PARTNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Stephan Lange

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **15.03.2024 bis 28.03.2024** in der Geschäftsstelle der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Vinzenzstraße 37, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 12.00 Uhr, aus.

Moers, den **06.03.2024**

Jens Kreische
Geschäftsführer

Tobias Pawletko
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Schlosstheater Moers GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Schlosstheater Moers GmbH hat am 07.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Schlosstheater Moers GmbH zum 31.12.2022 wird mit einer Bilanzsumme von 467.147,01 € und einem Bilanzverlust in Höhe von 0,00 € sowie einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.483.043,49 € festgestellt.
2. Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2022.

Der Wirtschaftsprüfer Dipl.-Volkswirt Thomas Fichtelberger von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWS – Schülermann und Partner AG in Mainz hat am 15.05.2023 der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2022 einen **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht 2022 liegen in der Zeit vom 14.03.2024 bis zum 28.03.2024 bei der Schlosstheater Moers GmbH, Kastell 6, 47441 Moers von Dienstag bis Freitag zwischen 11 Uhr und 13 Uhr und zwischen 14 Uhr und 17 Uhr aus.

Moers, den 22.02.2024

Ulrich Greb
Geschäftsführender Intendant

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3130276896** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 22.11.2023 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 04.03.2024
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592181832** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 17.11.2023 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 04.03.2024
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Kapellen 2 gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung vom 10.09.1980 für das
Jagdjahr 2024/25

Der Jagdvorstand lädt hiermit alle Jagdgenossen wie o. a. am 24.04.2024 um 19.30 Uhr in das Vereinsheim des TV. Vennikel ein.

Tagesordnung :

1. Begrüßung durch den Jagdgenossenschaftsvorsitzenden
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verlesen der Niederschrift der Jahresversammlung vom 28.03.2023
4. Billigung der Niederschrift vom 28.03.2023
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassenführers
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Wahl des neuen Jagdgenossenschaftsvorsitzenden
11. Wahl des Vertreters des Jagdgenossenschaftsvorsitzenden
12. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
(Dr. Maaßen, Schriftführer)

Amtsblatt der Stadt Moers –14.03.2024 – Nr. 6

**Jagdgenossenschaft Rheim-Utfort
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Zur 14. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rheim-Utfort laden wir die Mitglieder der Jagdgenossenschaft für

Mittwoch, den 17. April 2024 um 19 Uhr

In das Hotel „Haus Niederrhein“, Rheinberger Straße 480, 47445 Moers ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Teilnehmer und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung von 12.01.2022.
3. Bericht des Kassenführers.
4. Verlängerung der Jagdpachten zum 01.04.2025 bis 31.03.2024.
5. Diskussion und Beschlussfassung zur Aktualisierung der Satzung von 1981. Der Entwurf liegt aus.
6. Verschiedenes

Moers, 01.03.2024

Diethelm Keesen/ 1. Vorsitzender

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährige Deichschau für das Stadtgebiet Moers gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 findet an folgendem Termin statt:

29.08.2024 Deichverband Friemersheim
Beginn: 08:30 Uhr
Treffpunkt: Rheinbrücke A 42 Ecke Rheindeichstraße / Hegentweg

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12.03.2024

Im Auftrag
gezeichnet
Guido Gohres

B E K A N N T M A C H U N G

Am Mittwoch, dem 20.03.2024, findet im Ratssaal Neues Rathaus die 25. Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
- 2.1 Prüfung der Einladung
- 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 2.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung vom 15.02.2024
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten
5. Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushalt 2022 in den Haushalt 2023
Vorlage: 17/1391
6. Antrag zum Haushalt 2024:
hier: Finanzierung Schulsozialarbeit nach Landesförderung der Caritas vom 02.11.2023
Vorlage: 17/1362

Personalangelegenheiten
7. Bestellung des Leiters der Feuerwehr Moers sowie seinem Stellvertreter
Vorlage: 17/1388
8. Nachtrag zur Vorlage 17/1042 Einstellung von Nachwuchskräften 2024 und Einstellung von Nachwuchskräften 2025 im Bereich Feuerwehr/Rettungsdienst
Vorlage: 17/1396

Satzungsangelegenheiten
9. Anpassung der Elternbeiträge für den Besuch einer Offenen Ganztagschule (OGS)
Vorlage: 17/1407

Amtsblatt der Stadt Moers –14.03.2024 – Nr. 6

10. Satzung gemäß §25 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für die Gebiete zwischen Rheinberger Straße, Bethanienstraße, Klever Straße, einem Teilbereich der stillgelegten Bahntrasse und der Baerler Straße.

Vorlage: 17/1343

Grundstücksangelegenheiten
11. Modelle Kommunaler Grundstücksvergaben - grundsätzliche Überlegungen
Vorlage: 17/1400

Planungsangelegenheiten
12. Stellungnahme der Stadt Moers im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die Gewässerregulierung Moersbach und Gewässerumlegung Brüggergraben im Bereich Kapellen (Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 68 WGH)
Vorlage: 17/1366
13. Kommunale Wärmeplanung
Vorlage: 17/1413

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
14. Erhöhung der Eintrittsgelder für die städtischen Konzerte ab der Saison 2023|2024
Vorlage: 17/974

Sonstige Angelegenheiten
15. Weiterentwicklung der Begegnungs- und Beratungszentren Moers - Durchführung eines Modellprojektes im Sozialraum Moers-Mitte
Vorlage: 17/1348
16. Antrag des AWO Kreisverbandes Wesel e.V. hinsichtlich der Erhöhung des Zuschusses für die Integrative Begegnungsstätte Waldenburger Straße;
Vorlage: 17/1398
17. Antrag des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. auf Erhöhung des Zuschusses für das Jahr 2024 von 11.000 € auf 18.664 € - eingebracht in der Sitzung des Sozialausschusses am 30.01.2024
Vorlage: 17/1405
18. Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Fortführung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zwischen den Städten Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg
Vorlage: 17/1394
19. Erhöhung der maximalen Aufnahmekapazität sowie der Kindpauschale in der Offenen Ganztagschule für das Schuljahr 2024/2025
Vorlage: 17/1404
20. Abschaffung der Infrastrukturabgabe
Vorlage: 17/1374
21. Erinnerungsskulptur „Moorsoldaten“
Vorlage: 17/1369

Amtsblatt der Stadt Moers –14.03.2024 – Nr. 6

22. Antrag der Fraktionen Liberale Union, Die Grafschafter, Die FRAKTION und des Einzelratsmitgliedes Pohl - Abschaffung der Ratspostfächer
Vorlage: 17/1346
23. Antrag der Fraktion Die FRAKTION - Antrag Auskunftspflicht Mandatsträger:innen
Vorlage: 17/1354
24. Abberufung von ergänzenden Mitgliedern mit beratender Stimme für den Integrationsrat der Stadt Moers
Vorlage: 17/1416
25. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bürgeranträge im 2. Halbjahr 2023
Vorlage: 17/1313
26. Anträge aus den Fraktionen
- 26.1 Antrag der Fraktion Liberale Union vom 07.03.2024
- Antrag auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW
- 26.2 Antrag der Fraktion Liberale Union vom 07.03.2024
- Verlängerung der Eishallensaison
27. Umbesetzungen
- 27.1 Antrag der Fraktion Die FRAKTION vom 12.03.2024
- Umbesetzung Integrationsrat
28. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
29. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
30. Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Prüfung der Einladung
- 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung vom 15.02.2024
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
4. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Denkmalschutzgesetz
Vorlage: 17/1370
5. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Denkmalschutzgesetz
Vorlage: 17/1411

Amtsblatt der Stadt Moers –14.03.2024 – Nr. 6

6. Heinrich-Pattberg-Realschule: Beschaffung der Einrichtung
Vorlage: 17/1390
7. Wahl von Schiedspersonen in zwei Bezirken: Bezirk 4 -Hülsdonk und Moers-Mitte- sowie Bezirk 5 -Hochstraß
und Scherpenberg-
Vorlage: 17/1410
8. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
9. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
10. Sonstiges

Moers, 14.03.2024

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister